



Benutzungsordnung

1 Allgemeines

(1) Die Katholische Öffentliche Bücherei St. Alexius (KÖB) ist eine öffentliche Einrichtung der Katholischen Kirchengemeinde. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Medien zur Information, Bildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

(2) Jeder ist eingeladen, die KÖB im Rahmen dieser Lese- und Benutzungsordnung zu benutzen.

(3) Das Entleihen der Medien ist kostenlos. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Lese- und Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung erhoben und können auf dem Rechtsweg eingezogen werden.

2 Leihverkehr

(1) Anmeldung, Aufnahme in das Leserverzeichnis

Zur Anmeldung wird das Formular (Anlage 2) verwendet.

Bei der Anmeldung ist ein Personal- bzw. Kinderausweis vorzulegen. Leser bis 15 Jahre benötigen das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten (Identifizierung durch einen Ausweis). Ausnahme: Der unterschreibende Erziehungsberechtigte ist bereits als Leser angemeldet.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Leser bestätigt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis mit der Benutzungsordnung. Er gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

Namens- und Adressänderungen sind der KÖB umgehend mitzuteilen; für Schäden aus nicht oder verspätet erfolgter Mitteilung haftet der Leser. Der Verlust des Ausweises ist der KÖB unverzüglich zu melden; für Schäden, die durch den Missbrauch oder die Weitergabe des Leserausweises durch Dritte entstehen, haftet der Ausweisinhaber. Er haftet nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Ausleihe, Leihfristen

Eine Ausleihe ist nur während der durch Aushang bekannt gemachten Öffnungszeiten möglich. Die Anzahl der von einem Leser gleichzeitig entleihbaren Medien wird auf fünf festgelegt.

Die Leihfrist beträgt drei Wochen und kann einmal um eine weitere Woche verlängert werden, falls keine Vormerkung für das Medium vorliegt.

Jeder Leser verpflichtet sich, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Rückgabe

Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten der KÖB zurückzugeben. Eine vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit möglich und erwünscht. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr gemäß der gültigen Gebührenordnung zu bezahlen.

Bei Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust entliehener Medien haftet der Entleiher.

Art und Höhe des Schadenersatzes bestimmt die KÖB. Bei Beschädigungen richtet sich der Schadenersatz in der Regel nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert und, falls die Wiederbeschaffung nicht möglich ist, nach dem ursprünglichen Kaufpreis.

(4) Ausschluss von der Ausleihe wegen zu später Medienrückgabe

Leser, die nach der Versäumniszeit und anschließender zweimaliger Mahnung die ausgeliehenen Medien nicht zurückgeben, werden bis zur Begleichung der Schulden von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen. Sie erhalten eine Rechnung über alle angefallenen Kosten (näheres s. Gebührenordnung).



3 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

In den Räumen der Bücherei haben sich die Leser so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, behindert oder geschädigt werden. Rauchen, Essen, Trinken sowie das Fahren mit Inline-Skates ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Das Hausrecht nehmen die Mitarbeiter der Bücherei wahr. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Leser, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für eine begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

4 Haftungsausschluss

Die KÖB übernimmt keine Haftung

- für Geräteschäden, die durch das Abspielen von Kassetten oder Hörbüchern (CD) der KÖB entstehen;
- für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Leser;
- für Verletzung des Urheberrechts durch den Leser bei der Nutzung der Medien.

5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 9. Oktober 2015 in Kraft.
Gleichzeitig werden alle bisherigen Benutzungsordnungen außer Kraft gesetzt.

Herbolzheim, den 01.10.2015

Dr. Stefan Meisert, Pfarrer



1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahme in das Leserverzeichnis kostet im

- | | |
|----------------------|---|
| a) Erwachsenentarif: | 3,00 Euro |
| b) Familientarif : | 3,00 Euro + 1,00 Euro je Kind bis 17 Jahren |

2 Versäumnisgebühren

Bei zu später Rückgabe der ausgeliehenen Medien fallen **bis zum Tag der Rückgabe** je angefangener Woche und Medium folgende Versäumnisgebühren an:

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| - für alle Leserinnen und Leser: | 0,10 Euro |
|----------------------------------|-----------|

3 Mahngebühren

Damit die Medien wieder den Lesern zur Ausleihe zur Verfügung gestellt werden können, wird der säumige Entleiher zeitnah telefonisch oder schriftlich an die getätigte Ausleihe und die noch ausstehende Rückgabe erinnert.

- Diese **Erinnerung** erfolgt in der Regel vier Wochen nach Ablauf der (evtl. verlängerten) Leihfrist.

Die Kosten dafür betragen: 0,00 Euro.

- Falls der Ausleiher nicht reagiert, folgt zwei Wochen später (= 6 Wochen nach Ende der Leihfrist) eine **1. Mahnung** (in der Regel schriftlich).

Die Kosten dafür betragen: 1,00 Euro (zzgl. evtl. Versandkosten).

- Reagiert der Ausleiher immer noch nicht, folgt wiederum zwei Wochen später (= 8 Wochen nach Ende der Leihfrist) eine **2. Mahnung** (schriftlich per Post zugestellt).

Die Kosten dafür betragen: 2,00 Euro (zzgl. Versandkosten).

4 Ausschlussgebühren und Kosten für die Ersatzbeschaffung der Medien

Bringt der Entleiher die Medien innerhalb von 4 Wochen nach der 2. Mahnung (= 12 Wochen Verzug) nicht zurück, werden ihm die Wiederbeschaffungskosten der entliehenen Medien, die bis dahin aufgelaufenen Versäumnis- und Mahngebühren sowie alle weiteren entstandenen Kosten (Versand, Telefon, usw.) schriftlich in Rechnung gestellt. Der säumige Entleiher wird bis zur Begleichung der Schulden von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen.

Bei Nichtbezahlung behält es sich der Träger der KÖB vor, rechtliche Schritte zu unternehmen.